

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 26.04.2023
Gericht: Amtsgericht Bremerhaven
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: ABG Autohof GmbH & Co. KG Bremerhaven

Amtsgericht Bremerhaven 24.04.2023
Insolvenzgericht
Geschäfts-Nr.: 10 IN 33/14
(Bitte stets angeben)

B e s c h l u s s

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

ABG Autohof GmbH & Co. KG Bremerhaven, Grauwallring 14, 27580 Bremerhaven (AG Bremen, HRA 4112 BHV),

vertreten durch:

1. ABG Autohof Verwaltungs-GmbH Bremerhaven, Grauwallring 14, 27580 Bremerhaven, (persönlich haftende Gesellschafterin),

vertreten durch:

1.1. [REDACTED], (Geschäftsführer),

1.2. [REDACTED], (Geschäftsführer),

Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED], [REDACTED] mbH & Co. KG,
[REDACTED],

wird die Vergütung des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Dr. Malte Köster festgesetzt auf:

€ *** (Betrag gemäß § 64 Abs. 2 InsO entfernt). Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

G r ü n d e:

Nach dem Wert der Insolvenzmasse, auf die sich die Schlussrechnung des Insolvenzverwalters bezieht und die € 2.386.930,79 beträgt, ergibt sich ein Regelsatz der Vergütung von € *** (Betrag gemäß § 64 Abs. 2 InsO entfernt), § 2 InsVV. Hinzu kommt die zusätzliche Vergütung in Höhe von € *** (Betrag gemäß § 64 Abs. 2 InsO entfernt) für die Verwertung von Absonderungsrechten, § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV.

Es wurden gemäß § 3 Abs. 1 InsVV zusätzliche Zuschläge von insgesamt 195,00 % geltend gemacht, die für angemessen erachtet wurden, und zwar für

- die Betriebsfortführung,
- die Bemühungen um eine übertragende Sanierung,
- die Bearbeitung von Arbeitnehmerangelegenheiten,
- den besonders hohen Aufwand im Zusammenhang mit dem Forderungseinzug,
- gesellschaftliche Verflechtungen sowie
- die Gläubigeranzahl.

Die Regelvergütung wurde gemäß § 3 Abs. 2 InsVV um Abschläge von insgesamt 5,00 % gekürzt, und zwar für die unterstützende Beauftragung der comes Unternehmensberatung GmbH & Co. KG .

Hinzu kommen Auslagenersatz sowie Umsatzsteuer auf Vergütung und Auslagen, §§ 7, 8 InsVV.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Wert des Beschwerdegegenstandes € 200,00 übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bremerhaven, Nordstr. 10, 27580 Bremerhaven (Elektronisches Gerichts- u. Verwaltungspostfach: govello-1133185821238-000000006) einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Bremerhaven, Nordstr. 10, 27580 Bremerhaven (Elektronisches Gerichts- u. Verwaltungspostfach: govello-1133185821238-000000006) einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.